Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 14 (1847)
Heft: 16

Artikel: Militärische Verhandlungen der Eidgenössischen Tagsatzung von 1847
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91771

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lassen heimbziechen, jeden zu dem Seinen und hat also der Krieg ein End genommen, und jederman im Friden hausen können.

Von Aarauw sind umkommen 14 Personen, mit Namen: Hr. Heinrich Hunziker, Alt Schultheiß und Statthaubtmann; Hr. Hieronimus Seenger, Furier und Klosterschaffner; Hr. Hanns Rudolf Egger, des Raths; Hr. Jacob Räber, Hr. Jacob Seenger, beyd der Burgern; Rudolf und Ullrich Rychiner, Brüeder; Emanuel Seenger, Daniel Frank, Geörg Lutz, Wilhelm Beck, Balthasar Fisch, und Niclaus Häßig.

Von Brugg sind umbkommen: Hr. Hanns Jacob Holziker, einer aus den XII; Hanns Steigmeyer, Heinrich Lanz, Philipp Gyger, Baschi Hori, Heinrich Frey, Rudolf Fehr, Heinrich Schwarz, und Josua Keller."

Militärische Verhandlungen der Eidgenössischen Tagsatzung von 1847.

Sechste Sitzung, am 13. Juli.

§. 15. Revision der bestehenden Militärreglemente. A. Reglement über die Bekleidung sämmtlicher Waffengattungen des Bundesheeres.

I. Dem Beschluß vom 9. Sept. 1846 über Einführung des konischen leichten Tschako's treten nachträglich die Kantone Uri, Appenzell, Graubünden, Waadt, Neuenburg und Baselland noch bei. Genf und Aargau halten dafür, daß das vom Kriegsrath mitgetheilte Modell nur rücksichtlich der Form verbindlich sei, die Garnitur u. s. w. bleibe dem Ermessen der Kantone überlassen. Solothurn und Neuenburg glauben, dieß sei außer Zweifel, der Kriegsrath habe nur einen allgemeinen guten Rath geben wollen, Stoff und Verzierung seien den Kantonen anheimgestellt; Thurgau könnte nicht zugeben, daß auch die Wahl des Stoffes den Kantonen freistehe. Uri und Luzern glauben, es könne sich

nicht darum handeln, heute in Auslegungen einzutreten, sondern bloß dem vorjährigen Beschluß die Genehmigung zu ertheilen oder nicht, so wie er laute. Genf besteht nicht auf seiner Anfrage, indem die jetzt stattgefundene Berathung den Stand der Sache hinreichend bezeichne. Zug müßte bedauern, wenn man auf abermalige Berathung einer Sache zurückkommen wollte, welche in frühern Jahren sehr viele Zeit weggenommen habe. Aargau kann sich befriedigen, wenn im Protokoll angemerkt werde, daß die Ansicht widersprochen worden sei, als wenn das Tschakomodell des Kriegsrathes auch rücksichtlich der Garnitur für die Kantone verbindlich sei. Es wird ein früherer Beschluß der Tagsatzung verlesen, wornach diese Frage bereits im letztern Sinne entschieden ist.

II. Der Eidgenössische Kriegsrath beantragt die Einführung des Helms für die Kavallerie. Zürich unterstützt diesen Antrag und belegt denselben mit den seit einer Reihe von Jahren im dortigen Kanton gemachten Erfahrungen, welche dafür sprechen. Schaffhausen und Thurgau, welche den Helm ebenfalls seit einigen Jahren als Kopfbedeckung der Kavallerie eingeführt haben, unterstützen diese Ansicht, da sich die Mannschaft besser befinde als beim Tschacko. Aargau hingegen hält den konischen Tschacko für empfehlenswerther, da er luftiger und wohlfeiler sei. Auch Luzern, Waadt und Baselland huldigen dieser Ansicht und finden den leichten Tschacko für Milizreiterei besonders passend. St. Gallen hätte gewünscht, nicht bloß das vorliegende Modell eines Offiziershelms, sondern auch einen solchen für Gemeine neben einem zweckmäßig ausgerüsteten Käppi-Tschacko mit hängendem Busche zu sehen, um wählen zu können; verfichtet besonders das Käppi, das sich namentlich bei der französischen Kavallerie in Algier bewährt habe. Wünscht übrigens, daß keine weitere Verzögerung stattfinde, und einmal ein Beschluß über die Kopfbedeckung

zu Stande komme. Freiburg habe sich jederzeit gegen den Helm, als eine schwerfällige und für die Kantone kostspielige Kopfbedeckung ausgesprochen und muß hierauf beharren. Die Einführung des Helms würde den Kantonen ohne Zweifel sehr bedeutende Ausgaben verursachen, da es weder thunlich noch schicklich wäre, den Helm nur allmählig einzuführen, mithin eine Zeit lang Helm und Tschacko nebeneinander zu tragen. Neuenburg könnte den Kavallerie stellenden Kantonen die Alternative lassen, ihre Reiterei nach Gefallen mit Helmen oder leichten Tschacko's zu versehen. Genf müsse Bedenken tragen, den Helm einzuführen, da ohnehin die Stellung einer Kavalleriekompagnie für diesen Kanton eine bedeutende Last sei, welche durch den kostspieligen Helm noch erschwert würde. Bei den französischen Jägern zu Pferd habe der Helm kein Glück gemacht. Für eine Milizreiterei sei der Tschacko auch darum besser, weil er der im gewöhnlichen Leben getragenen Kopfbedeckung näher stehe. Ferner sei es vortheilhafter bei einer Armee durchgängige Gleichheit der Kopfbedeckung zu haben, welche leichter ersetzt werden könne. Wünscht sehr, daß man sich für den Tschacko aussprechen möchte. Weist auf die Uebelstände hin, wenn man den Helm und Tschacko nebeneinander für die Kavallerie zulassen würde. Bern widerlegt die gegen den Helm vorgebrachten Einwendungen. Die Assimilation der militärischen mit der bürgerlichen Kleidung lasse sich, obwohl wünschbar, doch nicht durchführen. Der Tschacko mit seinen Verzierungen, wie sie für die Kavallerie erforderlich seien, komme eben so theuer zu stehen wie der Helm; Luftlöcher lassen sich am Helme ebenfalls anbringen. Den Helm oder Tschacko fakultativ zu lassen, dazu könnte Bern nicht stimmen. Zürich empfiehlt den Helm neuerdings; die Kantone, welche sich entschieden für den Helm ausgesprochen haben, stellen zusammen 640 Mann Kavallerie; auf der andern Seite stellen die den Tschacko wünschenden Kantone 736 Mann.

Solothurn und Genf haben sich noch nicht bestimmt ausgesprochen; der Unterschied sei also nicht so groß. Die sämmtliche Kavallerie, welche den Helm bisher getragen, sei unbedingt für denselben, ebenso der sachverständige Kriegsrath. Ueber die Schwere haben die den Helm tragenden Reiter nicht geklagt, sondern die instruirenden Behörden einiger Kantone, deren Mitglieder denselben nicht tragen. Auf den Fall, daß keine Mehrheit sich ergäbe, trage Zürich eventuell an, den Kriegsrath zu beantragen, das Modell eines einfachen Soldatenhelms und eines leichten für die Kavallerie bestimmten Tschacko's, so wie eine Darstellung des gegenseitigen Gewichtsverhältnisses, der Tagsatzung vorzulegen. Aargau. Je schwerfälliger das Pferd sei, auf dem der Reiter sitze, je zweckmäßiger sei es, dem letztern eine leichte Kopfbedeckung zu geben. Der Helm des Gemeinen würde noch schwerer werden, als jener des Offiziers, weil der Stoff gröber und schwerer sei. Der Kriegsrath sei früher auch für den Helm für die Infanterie gewesen, nun aber von der Tagsatzung aus dem Feld geschlagen worden; eben so füglich könne dieß auch jetzt geschehen. Thurgau: Bern und Zürich stellen zusammen den dritten Theil des gesammten schweizerischen Kavalleriekontingents; ihr Wunsch, den Helm zu bekommen, dürfte daher billigerweise Berücksichtigung finden. In der Abstimmung ergab sich weder für grundsätzliche Annahme des Helms noch für jene des Tschacko's eine Mehrheit, endlich aber vereinigten sich 13 Stimmen für nochmalige Ueberweisung an den Eidgenössischen Kriegsrath behufs Vorlegung von Berichten nebst Modellen von Helm und Tschacko.

D. Das Trainreglement wird nachträglich von den rückständigen Kantonen angenommen. E. Reglement über den Veterinärdienst ebenso. F. Reglement über Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres. Durch Schreiben vom 12. Dez. 1846 wünschen Zürich und Aargau die Abänderung der §§. 54 und 55 in dem Sinne, daß für die

Genietruppen zum Tragen des Säbels und der Patrontasche das ceinturon (Kuppel um den Leib) statt des Kuppels über die Schulter, angenommen werde. Zürich und Aargau entwickeln die Gründe zu dieser Aenderung wegen Unbequemlichkeit des überhängenden Säbels für Pontoniers und Sappeurs, welche bei ihren Arbeiten sich viel zu bewegen, zu bücken u. s. w. haben, und dadurch sehr gehindert werden. Waadt findet diese Aenderung zweckmäßig und unterstützt dieselbe. Bern ist auch damit einverstanden, namentlich auch daß dann schwarze Kuppel statt weiße eingeführt werden. Uri kann dazu stimmen, will aber weißes Lederwerk haben, und den §. 56 dem Kriegsrath überweisen, um rücksichtlich des Tragens der Bajonettscheide dann den nöthigen Antrag zu bringen. Abstimmung, für den Antrag von Zürich und Aargau, alle 22 St.

C. Reglement für die Scharfschützen. Luzern, Zug und Freiburg stimmen einstweilen noch nicht bei, da sie vorerst den Entscheid über das Infanteriereglement abwarten wollen. Die übrigen rückständigen Kantone stimmen bei.

B. Exerzierreglement für die Infanterie. Unterwalden kann den Ratifikationsvorbehalt zurückziehen, sofern den beiden Punkten Rechnung getragen wird: das Gewehr wie bisher im linken Arm zu tragen, und die Kapsel erst nach gemachter Ladung aufzusetzen. Freiburg findet, der Kriegsrath bringe allzu oft Anträge für Abänderungen; eine Aenderung des Gewehrtragens würde eine neue Instruktion der Truppen nöthig machen und große Kosten verursachen. Aargau müßte sich das Recht zu Abänderungsanträgen vorbehalten, da manches in diesem Reglement unzweckmäßig sei. Zug, Graubündten und Waadt finden keinen Gefallen an der neuen Art des Gewehrtragens im rechten Arm. Auch von anderer Seite werden noch mehrere Einwendungen gegen das Reglement odee einzelne Bestimmungen desselben erhoben.

Siebente Sitzung, am 15. Juli.

Einstimmig wird beschlossen, eine Kommission von 5 Mitgliedern zu Prüfung der Rechnung über die Eidgen. Central-Militärausgaben zu bestellen. Gewählt werden die Hrn. Bürgermeister Dr. Furrer, Landammann Munzinger, Landammann Näff, Staatsrath Calame, Obergerichtspräsident Dr. Kern. Obgleich die Hrn. Furrer und Kern zum Eidg. Militär-Justizpersonale gehören und Hr. Munzinger 1814 Lieutenant unter dem solothurnischen Kontingent bei der Grenzbesetzung zu Basel war, so wird man doch nicht behaupten wollen, daß bei Zusammensetzung dieser Kommission das rein militärische Element gar zu sehr berücksichtigt worden sei, besonders da Hr. Eidg. Oberst Luvini aus der Wahl weichen mußte. Allein der Erfolg wird später zeigen, daß diese Kommission demungeachtet die Interessen des vaterländischen Wehrwesens auf eine solche Weise wahrnahm und förderte, wie es selbst nicht besser hätte erwartet werden können, wenn lauter eifrige Militärs in selbiger gesessen hätten.

Nachdem zur Tagesordnung übergegangen worden, kömmt §. 15 B das Exerzierreglement für die eidg. Infanterie in Berathung. Zürich, Solothurn, St. Gallen und andere werden in erster Linie zu dem Reglemente stimmen, wie es ist, können aber auch in zweiter Linie allfälligen Aenderungen beipflichten, um eine Mehrheit zu Annahme des Reglements zu erzielen. Luzern, Uri, Zug, Unterwalden, Graubünden wollen ihre Zustimmung nur dann geben, wenn von der neuen Art des Gewehrtragens im rechten Arm abstrahirt werde. Aargau spricht sich ebenfalls gegen das Tragen des Gewehrs im rechten Arm aus, da sowohl das Gewehr als die Beinkleider dabei beschädigt werden; bringt auch noch einige andere mangelhafte Punkte zur Sprache und möchte nochmalige Rückweisung an den Eidgen. Kriegsrath mit den gefallenen Bemerkungen. Bern hat das Reglement angenommen so wie es ist, unter der Voraussetzung, daß dann

nicht sobald wesentliche Abänderungen stattfinden. Allein da heute so beträchtliche Aenderungen angetragen werden, wie die Beibehaltung des bisherigen Gewehrtragens, so müßte Bern sich vorbehalten, sein Votum zurückzuziehen. Die Gesandtschaft setzt die Nachtheile des bisherigen Gewehrtragens im linken Arm, und die Vorzüge der neuvorgeschlagenen Art, mit welcher Vereinfachung, Ersparniß an Zeit und Geld bei der Instruktion verbunden sei, auseinander. Beantragt einstweilen über das Gewehrtragen nichts zu entscheiden, wenn man sich nicht zu unbedingter Annahme des Reglements vereinigen könne. Dabei würde dann das bisherige Gewehrtragen beibehalten, bis in dieser Beziehung ein Beschluß zu Stande kömmt. Bei der sehr verwickelten Abstimmung erhält der ursprüngliche Antrag des Kriegsrathes auf Annahme des Reglements wie es den Ständen mitgetheilt worden, nur 9 Stimmen. Für Annahme des Reglements unter Vorbehalt anzubringender Modifikationen ergab sich eine Mehrheit von 13 St. Für den ursprünglichen im vorliegenden neuen Reglement enthaltenen Antrag des Kriegsraths, das Gewehr im rechtem Arm zu tragen, waren nur 9 Stimmen; daß beim Bajonettfällen, statt den linken Fuß vorzusetzen, der rechte Fuß zurückgezogen werden solle, beliebte nur 2 St.; hingegen ward mit 13 Stimmen im Grundsatz angenommen, daß die Zündkapsel unmittelbar vor dem Fertigmachen solle aufgesetzt werden. Nach diesen Modifikationen erfolgte dann die Annahme des Reglements überhaupt mit 13 St.

(Schluß folgt.)